

Die Urbärer  
sollen vff alle  
notturfft / des  
Bergwercks  
achtung gebē.

tigen dingen / des Bergwercks / vnd sonderlich  
was die Victualien vnd leibes notturfft / der Berg-  
arbeiter antrifft / rathschlag gute vorsehung ha-  
ben / vnd vorwenden / darzu alle vngeschicklig-  
keit / vnordnung / vnd was schaden drawet / mit  
allem fleiß zu nutz / gedeilige richtige wege / ord-  
nen vnd bringen / vff daß vnser Bergwerck der-  
halben nicht gehindert werde / vnd wir ihres  
embsigen fleisses / wie billich / ein gnedigstes wol-  
gefallen haben mögen.

## Das Xirde Capittel.

### De Jurisdictione Urbariorum.

Von der Urbärer jurisdiction der  
Gerichts Zwänge.

**I**n alten Römischen fürsten / habē  
in den rechten verordnet vnd gesezet /  
daß das Ambt eines Richters nach  
dem er der boßheit der Menschen zu  
steuern vnd zu wehren / dargestalt /  
nicht ein eingezogē ambt sondern menniglich offen  
vnd frey sein sol / der gestalt / daß auch ein Richter  
nach gelegenheit der sachen / vnd felle / seines  
ambts / aufferhalb Gerichtlichs proceß, vnd ord-  
nung / wol brauchen mag. Derwegen ist ein Rich-  
ter / ein mittel Person / von der hohen Obrigkeit  
verordnet / vff daß sich nicht ein jeder / seinen be-  
girden / vnd Rachgirikheit nach / selbst rechnen /  
sondern seine zugefügte injurien, vnd schäden /  
bey dem verordneten Richter / nach ordnung des  
Rechtens / klagen vnd suchen sol.

So viel nun der Urbärer Gewalt vnd  
ambt

Richter / eine  
mittel Person.